



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hat der Bund im Dezember 2006 das angestrebte Ziel eines bundesweit einheitlichen Nichtraucherschutzgesetzes nicht realisiert. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder haben sich darauf verständigt, einen umfassenden Nichtraucherschutz auf der Grundlage gesetzlicher und administrativer Regelungen zu schaffen. Angesichts der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Nichtraucherschutzes sind gesetzliche Regelungen zum Teil von den Landesgesetzgebern und zum Teil vom Bundesgesetzgeber zu beschließen.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt den von der Ministerpräsidentenkonferenz am 22. März 2007 formulierten Konsens.

C. Alternativen

Grundsätzlich sind vergleichbare Regelungen in jeweiligen Einzelgesetzen denkbar. Vorzuziehen ist jedoch ein einheitliches Gesetz zum Schutz vor den durch Tabakrauch verursachten gravierenden gesundheitlichen Gefahren auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz zum Gesundheitsschutz.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Für das Land können ggf. geringe Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen bei der Einrichtung von abgetrennten Raucherräumen entstehen. Bei den kommunalen Ordnungsbehörden entsteht ein erhöhter Aufwand zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Der Umfang ist voraussichtlich als eher gering bzw. als weitgehend durch die vorgesehenen Bußgelder kompensiert einzuschätzen. Für einen geringeren Aufwand spricht zum einen die Tatsache, dass in vielen der jetzt durchgehend verpflichtend ausgestalteten Rauchverbotsbereiche bereits faktisch Rauchfreiheit erreicht worden ist (z.B. in vielen Krankenhäusern und Behörden) bzw. hier eine Einbeziehung der Ordnungsbehörden kaum erforderlich sein wird. Für den Gaststättenbereich vermeidet der Entwurf problematische Differenzierungen und erleichtert somit auch den Vollzug erheblich. Ein strikteres Rauchverbot wird zudem auch zu einer stärkeren sozialen Kontrolle führen, was ebenfalls den Vollzugsaufwand verringert. Die gesellschaftliche Akzeptanz des Nichtrauchens im öffentlichen Raum steigt ständig an und wird in den angesprochenen Bereichen nach einer Übergangszeit gleichfalls zu einer geringeren Beanspruchung von Ordnungsbehörden beitragen.

E. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Eine Beeinträchtigung der Umsatzsituation in Gaststätten ist nach den Erkenntnissen anderer Länder mit der Einführung von Rauchverboten nur für eine kurze Übergangszeit zu erwarten; in den bislang bekannten Fällen wurden bereits nach wenigen Monaten die vorübergehenden Einbrüche kompensiert bzw. überkompensiert. Ein konsequenter Nichtraucherschutz trägt darüber hinaus zur Stärkung des Gesundheitsstandorts Schleswig-Holstein bei und könnte sich daher positiv auswirken.

F. Unterrichtung des Landtags

Der Landtag ist mit Schreiben vom 29. März 2007 unterrichtet worden.

Entwurf
Gesetz zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens
Vom

Artikel 1
Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

§ 1
Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.
- (2) Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2
Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verboten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von
 1. Behörden und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes unabhängig von ihrer Rechtsform, in Gerichten und in Gebäuden anderer Organe der Rechtspflege mit Ausnahme von Justizvollzugseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und vergleichbaren Einrichtungen;
 2. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches unabhängig von ihrer Trägerschaft einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten (Gesundheitseinrichtungen);
 3. Heimen nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);
 4. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne von § 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) in öffentlicher und freier Trägerschaft,

- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und in Räumen, in denen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII geleistet wird,
 - c) Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Berufsbildungsstätten,
 - d) staatlichen Hochschulen sowie Hochschulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184).
5. allen Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen (Sporteinrichtungen) unabhängig von ihrer Trägerschaft;
6. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (Kultureinrichtungen);
7. Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz.
- (2) Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die für Wohn- oder Übernachtungszwecke Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Bei Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. Satz 1 gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b.
- (4) In Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann die Leitung der Einrichtung im Einzelfall aufgrund einer ärztlichen oder therapeutischen Begründung Ausnahmen vom Rauchverbot nach Absatz 1 zulassen.

§ 3 Hinweispflicht

Bereiche, in denen nach § 2 das Rauchen gestattet ist, sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in einem Rauchverbotsbereich raucht oder
2. entgegen seinen Verpflichtungen nach § 4 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern, oder
3. der Hinweispflicht nach § 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 400 Euro,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu 4.000 Euro

geahndet werden.

Artikel 2 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39)

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 8 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Der Schulträger kann durch Benutzungsordnung bei nichtschulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes Ausnahmen vom Verbot festlegen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung und Frauen

Begründung

I. Allgemeines

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unbestritten. Tabakrauch verursacht nach dem aktuellen Erkenntnisstand die höchste Schadstoffbelastung der Innenraumluft (vgl. Radon/ Nowak: „Passivrauchen – aktueller Stand des Wissens“, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift 2004, S.157ff.).

Der Tabakrauch in der Atemluft besteht aus dem Nebenstromrauch, der durch das Glimmen der Zigarette entsteht (Anteil am Passivrauch ca. 85 %) und dem Hauptstromrauch, der zuvor durch das Ziehen an einer Zigarette aktiv aufgenommen worden ist (Anteil am Passivrauch ca. 15 %). Der Nebenstromrauch einer Zigarette beinhaltet mehr als 400 Inhaltsstoffe. Von diesen sind über 50 Stoffe potenzielle Kanzerogene, bei vielen sind krebserregende Eigenschaften nachgewiesen.

Passivrauch wurde daher 1998 durch die Senatskommission zur Bewertung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft als erwiesenermaßen humankanzerogener Arbeitsstoff eingestuft. Dabei wurde ausdrücklich auf eine Festlegung unterer Grenzwerte für eine Konzentration von Tabakrauch, die noch als tolerabel angesehen werden könnte, abgesehen. (DFG: MAK und BAT-Werte-Liste 2005, Weinheim 2005, S. 98,133). Auch der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat das Passivrauchen in das von ihm aufgestellte „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ aufgenommen und ebenfalls der höchsten Gefahrenstufe zugeordnet (hier: Kategorie 1 nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG, Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 905, S. 2, 12, 2005). In diese Kategorie sind Stoffe einzustufen, „die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs ist ausreichend nachgewiesen“ (Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG, 4.2.1).

Das Lungenkarzinom ist in Deutschland unter den Tumoren die mit Abstand häufigste Todesursache: Im Jahr 2003 starben daran 39.286 Menschen (28.652 Männer und 10.634 Frauen). Ein kausaler Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Lungenkrebs ist durch verschiedene Studien und Metaanalysen belegt. Einen Überblick bietet die Publikation des Deutschen Krebsforschungszentrum DKFZ: „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“, Heidelberg 2005.

Nach gesicherter Studienlage ist das Passivrauchen für viele andere Erkrankungen und Todesfälle mitverantwortlich, wie der koronaren Herzkrankheit, dem Schlaganfall, chronisch-obstruktiver Lungenerkrankungen und dem plötzlichen Kindstod.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauchs für Leben und Gesundheit aller Betroffenen anerkannt. Im Ergebnis sei „nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz und Gefäßkrank-

heiten verursache und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährde" (BVerfGE 95, 173 (184f.).

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet die WHO-Tabakrahmenkonvention, die seit Februar 2005 in Kraft ist, in nationales Recht umzusetzen. Darin heißt es in Art. 8 FCTC:

"Schutz vor Passivrauchen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht.

(2) Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/ oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein. Bis zum ersten Halbjahr 2007 werden die Mitgliedsstaaten gemeinsam mit der WHO Leitlinien zum "Schutz vor Passivrauchen" entwickeln."

Ziel des Gesetzentwurfs ist ein wirksamer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Hierzu soll in abgeschlossenen Räumen an öffentlich zugänglichen Orten, an denen sich viele Menschen aufhalten, ein Rauchverbot gelten. Bereits heute bestehen begrenzte Rauchverbote z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder aufgrund des Hausrechts in einzelnen Einrichtungen. Es bleiben jedoch große Lücken, vor allem im Bereich öffentlich zugänglicher Einrichtungen, in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens und in der Gastronomie.

II. Inhalt

Künftig soll in Einrichtungen der öffentlichen Hand, in Gesundheits-, Pflege-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Sport- und Kultureinrichtungen, und in Gaststätten das Rauchen grundsätzlich verboten sein. Das Rauchverbot gilt in allen vollständig umschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr.

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte haben für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen.

Verstöße gegen das Rauchverbot oder die der Leitung der Einrichtung bzw. der Betreiberin oder dem Betreiber einer Gaststätte auferlegten Pflichten sind bußgeldbewehrt.

Um den Interessen der Raucherinnen und Raucher gerecht zu werden, sieht der Gesetzentwurf Ausnahmetatbestände vor. So werden z.B. für die meisten Bereiche abgetrennte Nebenräume, in denen geraucht werden darf, ermöglicht. Hiervon ausgenommen sind alle Räume, die der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Aus individuellen Gründen kann aufgrund einer ärztlichen oder therapeutischen Begründung eine Ausnahme im Einzelfall erfolgen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften (Besonderer Teil)

Artikel 1

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Zu § 1 Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

In Abs. 1 wird der Schutzzweck dahingehend präzisiert, dass die Regelungen dem Schutz vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen dienen. Dadurch wird ein Schutzinteresse als Anspruch gegenüber staatlichem Handeln als Grundlage für einen nunmehr gesetzlich verbindlich zu regelnden Schutz konstatiert. Das Land übt damit auch seine Gesetzgebungskompetenz in konkurrierender Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz aus.

Abs. 2 stellt klar, dass Vorschriften aufgrund anderer Rechtsnormen zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens ihre Geltung auch neben dem vorliegenden Gesetz behalten. Dies gilt jedoch nur soweit, wie durch solche Regelungen ein weitergehender Schutz gewährt wird.

Zu § 2 Rauchverbot

Abs. 1 normiert ein umfassendes Rauchverbot für die in Absatz 1 aufgeführten und näher bestimmten Regelungsbereiche. Wo dies zweckdienlich erscheint, wird auf gesetzliche Definitionen verwiesen bzw. Bezug genommen. Ausnahmen von dem grundsätzlich strikten Rauchverbot sind nur in den in Abs. 2 bis 4 abschließend formulierten Formen möglich.

Der Schutzzweck des Gesetzes, einen umfassenden, d.h. viele Bereiche des öffentlichen Lebens erfassenden Schutz vor den vom Tabakrauch ausgehenden Gefahren zu schaffen, soll dadurch erreicht werden, dass in den Räumlichkeiten der Behörden des Landes und der Kommunen, in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Krankenhäusern und Heimen, in Sportstätten und Kultureinrichtungen sowie in Gaststätten das Rauchen grundsätzlich verboten wird.

Aufgabe des Staates ist es, basierend auf den neuen medizinischen Erkenntnissen, besonders schutzwürdige Personengruppen auch einem besonderen Schutz zu unterstellen. Hierzu zählen neben Kindern und Jugendlichen und ihrer besonderen Gefährdung durch passives Rauchen auch die aufgrund von Krankheit oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen gesundheitlich besonders sensiblen Personen in Krankenhäusern und Heimen für Pflegebedürftige sowie Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus soll das Rauchen auch in Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen wie Sport-, Kultureinrichtungen oder Gaststätten untersagt sein. Auch diese Einrichtungen werden regelmäßig von Raucherinnen und Rauchern ebenso wie von der nicht rauchenden Bevölkerung genutzt. Hierbei werden die Menschen bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Beziehungen regelmäßig erheblichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. So sind z.B. etwa ein Drittel aller Nichtraucherinnen

und Nichtraucher zwischen 18 und 59 Jahren in der außerhäuslichen Freizeit ganz erheblich mit Passivrauch belastet (Quelle: Epidemiologischer Suchtsurvey 2003).

Ziffer 1 Behörden

Ein wichtiger Schutzbereich zum Schutz vor den Giftstoffen im Tabakrauch sind Einrichtungen des Staates und seiner Untergliederungen, die von Menschen aufgesucht werden oder die sie sogar aufsuchen müssen, um ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrzunehmen oder Leistungen der Daseinsvorsorge in Anspruch zu nehmen. Der faktische Zwang zum Aufsuchen dieser Einrichtungen gebietet trotz des regelmäßig nur gelegentlichen bzw. zeitlich befristeten Aufsuchens einen möglichst strikten Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs, indem ein Rauchverbot für alle Räumlichkeiten verhängt wird, die das Land und die kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände etc.) zur Erfüllung ihrer Aufgaben benutzen. Der Schutz wird unabhängig von der jeweiligen Eigentümerstellung bzw. von den Miet- oder Leasingverhältnissen etc. an den Gebäuden normiert. Von der Regelung sind auch die Gebäude und Räume von Personenkörperschaften, Anstalten und Stiftungen erfasst.

Der Schutzbereich ist mit der Formulierung „Behörden und sonstigen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ bewusst sehr weit gefasst, wobei der Begriff der Einrichtung den der Behörden umfasst.

Zur Klarstellung werden ausdrücklich auch Gerichte und die Gebäude anderer Organe der Rechtspflege vom Rauchverbot umfasst. Um Sicherheitsgefährdungen zu vermeiden, werden Vollzugseinrichtungen, Justizvollzug sowie auch Einrichtungen des Maßregelvollzugs und vergleichbare Einrichtungen, in der Zwangsunterbringung unter Beobachtung erfolgt wie z.B. Untersuchungs- oder Abschiebehafte von der Rauchverbotsregelung ausgenommen. Der Begriff der „anderen Organe der Rechtspflege“ korrespondiert hier mit dem der Behörden und Träger der öffentlichen Verwaltung und erfasst daher nicht andere Organe der Rechtspflege wie Notare und Rechtsanwälte.

Ziffer 2 Gesundheitseinrichtungen

Die Verweisung auf § 107 SGB V dient der Rechtssicherheit. Zur Klarstellung werden ausdrücklich typische Funktionsbereiche benannt, die vom Rauchverbot nicht ausgenommen sind. Die Einrichtungen werden unabhängig von einer öffentlichen oder privaten Trägerschaft erfasst.

Krankenhäusern kommt zunehmend auch eine wichtige wegweisende Vorbildfunktion für eine gesunde Lebensführung zu. Es gelten zwar in vielen Einrichtungen bereits Rauchverbote, so z.B. in Krankenhäusern, die sich freiwillig dem Netzwerk „Rauchfreies Krankenhaus“ angeschlossen haben. Gleichwohl ist der Schutz bislang nicht flächendeckend und innerhalb der Einrichtungen mitunter nicht vollständig genug, um dem angestrebten Schutzzweck Genüge zu tun. So muss festgestellt werden, dass bundesweit ca. 40% des Personals von Krankenhäusern raucht. Viele europäische Länder sind bereits den Weg gesetzlicher Regelungen für rauchfreie Krankenhäuser gegangen.

Ziffer 3 Heime

Heime im Sinne des § 1 HeimG sind "Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen". Hier ist in besonderer Weise die in Abs. 2 vorgesehene Einschränkung des Rauchverbots im Hinblick auf ausschließlich zu privaten Wohnzwecken überlassenem Wohnraum hinzuweisen. Gleichwohl ist gerade wegen der vielfach besonderen gesundheitlichen Situation von Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen ein Schutz für gemeinschaftlich genutzte Räume unerlässlich.

Ziffer 4 Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

In Ziffer 4 wird zunächst zwischen Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen der Erwachsenenbildung unterschieden. Hierdurch soll insbesondere ein strikterer Schutz der von Kindern und Jugendlichen besuchten Einrichtungen eröffnet werden. Hieran knüpft Abs. 3 Satz 2 an, wonach in solchen Einrichtungen eine Ausweisung von Nebenräumen, in denen geraucht werden dürfte, ausdrücklich nicht erfolgen kann. Aus demselben Grund und in Hinblick auf den besonderen Erziehungsauftrag weitet das Gesetz das Rauchverbot auf das Außengelände von Kindertagesstätten aus (Abs. 2 S. 2).

a) Schulen werden unabhängig von öffentlicher oder privater Trägerschaft von dem Rauchverbot erfasst. Für Schulen besteht nach dem am 24. Januar 2007 im Landtag beschlossenen neuen Schulgesetz bereits ein striktes Rauchverbot. § 4 Abs. 8 SchulG bestimmt bereits im Hinblick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch mit ausdrücklichem Bezug auf den Bildungsauftrag sowie auf den besonderen Vorbildcharakter der Schule ein weitergehendes Rauchverbot auch für das Schulgelände und für alle schulischen Veranstaltungen. Zur Harmonisierung der Vorschriften im Hinblick auf eine striktere Rauchverbotsregelung für die Schulräume erfolgt eine Änderung des SchulG in Artikel 2 dieses Gesetzes.

b) Zu den von einem Rauchverbot erfassten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII gehören vor allem die Kindertagesstätten, verschiedenartige Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schüler- oder Schullandheime aber auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreut werden. Mit erfasst werden ausdrücklich die Kindertagespflegestellen gem. § 43 SGB VIII.

c) In Einrichtungen der Erwachsenenbildung soll ein Rauchverbot herrschen. Im Gegensatz zu den unter Ziffer 4 Buchst. a) und b) erfassten Bereichen wird hier allerdings die Ausweisung von Nebenräumen, in denen geraucht werden darf, ermöglicht.

d) Die staatlichen und die Hochschulen in freier Trägerschaft werden ausdrücklich mit erfasst, auch hier wird die Ausweisung von abgetrennten Nebenräumen, in denen geraucht werden darf, ermöglicht.

Ziffer 5 Sporteinrichtungen

In Sporteinrichtungen wird das Missverhältnis von aus gesundheitlichen Gründen zu begrüßendem Verhalten und der möglichen Konfrontation mit teilweise hohen Schadstoffbelastungen in der Innenraumluft besonders deutlich. Das Gesetz sieht

daher auch hier einen weiten Schutz vor. Dabei erfasst die Formulierung auch z.B. Umkleideräume o.ä., die rauchfrei bleiben sollen.

Ziffer 6 Kultureinrichtungen

Einrichtungen wie Theater, Museen, Galerien usw. zählen zu den von der Bevölkerung selbstverständlich als öffentlich verstandenen gesellschaftlichen Räumen. Soweit es die hier angeschlossenen Cafes, Bistros u.ä. betrifft, werden diese von der Vorschrift in Ziffer 7 (Gaststätten) erfasst. Auch in Pausen soll die Gelegenheit zum Rauchen in abgetrennte Bereiche verlagert werden, um dem legitimen Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher gerecht zu werden. Ein Rauchverbot besteht nicht, soweit Rauchen Teil einer künstlerischen Darbietung selbst ist.

Ziffer 7 Gaststätten

Das Gesetz verweist lediglich zur Definition auf das Gaststättengesetz. Das Gaststättenrecht obliegt nach der Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform der Regelungskompetenz der Länder. Das Gaststättengesetz des Bundes bleibt jedoch so lange in Kraft, bis es durch ein Landesgesetz ersetzt wird.

Rechtsgrundlage für das Nichtraucherschutzgesetz ist jedoch nicht Art. 74 Nr. 11 Grundgesetz (Gaststättenrecht), sondern Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (Gesundheitsschutz). Durch die Verweisung wird im Interesse einer bundeseinheitlichen Behandlung und zur Rechtssicherheit der Regelungsbereich klar gefasst. Erfasst werden damit auch Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz bedürfen, also auch Gaststätten, die keine alkoholischen Getränke ausschenken. Die Regelung erfasst auch gastronomische Angebote, die sich z.B. im Rahmen größerer, geschlossener Einkaufszentren befinden.

Erfasst werden auch Gaststätten im Beherbergungsgewerbe sowie im Reisegewerbe. Zwar beansprucht der Bund grundsätzlich eine Gesetzgebungskompetenz für Gaststätten im Zusammenhang mit einem Beherbergungsgewerbe und Gaststätten im Reisegewerbe (§ 1 Abs. 2 GastG). Aber der Bund hat im Rahmen der Beratungen einer Arbeitsgruppe der Länder und des Bundes zum Nichtraucherschutz mitgeteilt, dass der Bund für diese Bereiche keine Regelungen beabsichtige.

Mit der grds. Erfassung der Gaststätten im Reisegewerbe und mit der Verwendung des weiten Begriffs der „sonstigen vollständig umschlossenen Räume“ in Absatz 1 gilt das gesetzliche Rauchverbot auch in Festzelten und Ausstellungszelten.

Der Gesetzentwurf unterscheidet mit der Verweisung auf § 1 GastG nicht zwischen Speise- und Schankwirtschaften. Für die gesetzliche Normierung eines Rauchverbots begegnet jede Differenzierung nach Betriebsarten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Gaststättengesetz liegt bereits dann eine Speisewirtschaft und keine Schankwirtschaft vor, wenn auch kleine Speisen zubereitet und abgegeben werden. Insofern muss zunächst berücksichtigt werden, dass auch bei den im allgemeinen Sprachgebrauch als Schankwirtschaften wahrgenommenen Betrieben vielfach keine sog. „reine“ Konzession als Schankwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 GastG vorliegt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in der bundesweiten Konzessionie-

rungspraxis von Gaststätten zahlreiche, über die gesetzliche Unterscheidung hinaus differenzierende „Betriebsarten“ anhand sehr unterschiedlicher weiterer Kriterien entwickelt worden sind. An die so entstandene Vielfalt der bislang nur im Hinblick auf die Konzessionierungen entwickelten und vielfach nur als Anknüpfung für besondere Auflagen entwickelten Abgrenzungen bis in Detailfragen hinein kann für die Bestimmung der Reichweite eines gesetzlichen Rauchverbots nicht sinnvoll angeknüpft werden.

Der Gesetzentwurf schafft durch den Verzicht auf eine problematische Differenzierung nach Betriebsarten eine klare Regelung. Diese erleichtert nicht zuletzt auch die Vollzugspraxis.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein generelles Rauchverbot ausgesprochen, von dem nur abgetrennte Nebenräume ausgenommen werden können. Die Einrichtung solcher Räume ist allerdings in kleineren Gaststätten oftmals nicht möglich, somit entfällt hier die Möglichkeit, auch rauchende Gäste bewirten zu können. Obwohl für diese kleinen Gaststätten somit faktisch ein gewisser Wettbewerbsnachteil entstehen kann, ist diese Konsequenz schlüssige Folge der verfassungsrechtlich gebotenen Güterabwägung.

Die Rauchverbotsregelung des Nichtraucherschutzgesetzes stellt einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung gem. Art. 12 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, „dass nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert ist, dass Rauchen ... auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährdet“ (BVerfGE 95, 173 (184f.)). Der Schutz der nicht rauchenden Menschen vor diesen Gesundheitsgefahren gehöre zu den legitimen Aufgaben des Staates und habe in der verfassungsrechtlich gebotenen Güterabwägung Vorrang vor nur unter gewissen Umständen zu befürchtenden Umsatzeinbußen. Demzufolge wäre auch ein absolutes, ausnahmsloses Rauchverbot gerechtfertigt.

Die Möglichkeit der Einrichtung von abgetrennten Räumen, in denen geraucht werden darf, wird nur insoweit zugelassen, als durch die strikte Trennung das vorrangige Schutzziel des Gesetzes nicht verletzt wird. Demgegenüber muss es für Fälle, in denen die konkrete Gesundheitsgefahr gerade nicht ausgeschlossen werden kann, beim Vorrang des Schutzes vor Gesundheitsgefahren bleiben.

Absatz 2

Satz 1 nimmt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung private Wohnungen und Räume in Einrichtungen soweit sie privaten Wohnräumen entsprechen von einem Rauchverbot aus. Damit wird zugleich deutlich, dass in gemeinschaftlich genutzten Räumen der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren Vorrang hat und daher das Rauchverbot zu beachten ist.

Satz 2 erweitert für Kindertagesstätten den Schutz auf das Außengelände und stellt klar, dass Räume in Kindertagespflegestellen, die den Kindern überlassen sind, nicht vom Rauchverbot ausgenommen sind. Dies gilt zur Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Kindern durch die Innenraumbelastung durch Tabakrauch auch außerhalb der unmittelbaren Betreuungszeiten. Die Ausweitung des

Rauchverbots auf das Außengelände von Schulen erweitert die Rauchverbotsvorschrift des Schulgesetzes vor allem im Hinblick auf Schulen in privater Trägerschaft.

Absatz 3

Auch Absatz 3 dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Dort, wo die räumlichen Verhältnisse es zulassen, können abgetrennte und besonders gekennzeichnete Nebenräume eingerichtet werden, in denen geraucht werden darf. Hier wird eine Interessenabwägung vorgenommen zwischen dem vorrangigen Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Gesundheitsgefährdungen und den persönlichen Interessen von Raucherinnen und Rauchern. Damit wird auch die Situation des Gastronomiewesens in angemessener Weise berücksichtigt, ohne den Schutzzweck des Rauchverbots zu konterkarieren. Die Einrichtung eines solchen Raucherraums ist nicht zwingend und ein Anspruch von Raucherinnen und Rauchern auf die Ausweisung eines solchen Raums besteht nicht. Der Begriff „Nebenräume“ stellt zudem klar, dass es sich bei solchen Räumen um gegenüber dem Rauchverbotsbereich untergeordnete Räume handeln muss – damit soll vermieden werden, dass das Rauchverbot auf einen minimalen Raum verdrängt wird und damit eine Umkehrung des mit der gesetzlichen Regelung angestrebten Schutzes vor Gesundheitsgefahren erfolgen könnte. In der Regel wird somit nur eine von der Größe her untergeordnete Fläche für einen Raucherraum in Betracht kommen. Neben der Fläche ist jedoch – etwa bei Gaststätten, die über gesonderte Räume z.B. für größere Veranstaltungen verfügen - gegebenenfalls auch die Gesamtsituation zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Nebenräumen, in denen geraucht werden darf, gilt jedoch nicht für Einrichtungen, in denen sich ganz überwiegend Kinder und Jugendliche aufhalten oder zu deren Besuch Kinder und Jugendliche sogar gesetzlich oder durch staatliche Maßnahmen aufgefordert sind. Wissenschaftliche Studien belegen zudem, dass Jugendliche, die vor dem 20. Lebensjahr nicht mit dem Rauchen begonnen haben, in der Regel nicht zu Raucherinnen und Rauchern werden. Auch deshalb muss der Schutzgedanke des Gesetzes hier strikter umgesetzt werden.

Weitergehende Regelungen, die gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs weiterhin Geltung haben, tragen gerade diesen Gesichtspunkten in besonderer Weise Rechnung. Beispiel ist § 4 Abs. 8 SchulG, der ausdrücklich auch den besonderen Vorbildcharakter als Grundlage für striktere Regelungen benennt (s. Artikel 2).

Absatz 4

Im Hinblick auf die besondere Situation Einzelner sieht das Gesetz – zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit – individuelle Ausnahmen von einem Rauchverbot vor. Die Leitung der Einrichtung kann auf Grund einer ärztlichen bzw. therapeutischen Begründung eine Ausnahme erlassen, die jedoch nicht dem Schutzzweck des Gesetzes zuwiderlaufen darf. Es erscheint sachgerecht, die jeweils adäquate Anwendung dieser Einzelfallvorschrift der Entscheidung den vor Ort agierenden Beteiligten zu überlassen.

Zu § 3 Hinweispflicht

Mit der umfassenden Regelung von Rauchverboten wird das Nichtrauchen zum Normalfall. Auf eine gesetzliche Hinweispflicht auf Rauchverbote wird insofern verzichtet. Gleichwohl sind entsprechende Hinweise in der Praxis sinnvoll. Soweit Ausnahmen vom Rauchverbot ermöglicht werden, sind Bereiche, in denen geraucht wird, kenntlich zu machen.

Zu § 4 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbots

Auch nach bisherigem Recht ist der Inhaber des Hausrechts in weitem Umfang zuständig für die Anordnung und Durchsetzung von Rauchverboten. Allerdings wird diese Zuständigkeit häufig noch nicht als Pflicht oder Obliegenheit aufgefasst. Die Pflichtigkeit des Hausrechtsinhabers und des Arbeitgebers oder Dienstherrn wird durch diese Vorschrift festgelegt.

Mit der Verpflichtung, die „notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße“ zu ergreifen, wird an die Begrifflichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr angeknüpft, um – zusammen mit der Anforderung, erst bei Bekanntwerden eines konkreten Verstößes tätig werden zu müssen, die Verpflichtung auf das Eingreifen in einem konkreten Einzelfall zu begrenzen. Zu den notwendigen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift gehören etwa der Hinweis auf das bestehende Rauchverbot und das Begehen einer Ordnungswidrigkeit, die Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen bis hin zu Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts, z.B. auch ein Verbot des Besuchs der Einrichtung oder anderweitige rechtlich zulässige Maßnahmen. Weder das Dulden des Rauchens in einem mit einem Rauchverbot belegten Bereich noch ein nur allgemeiner aber letztlich vollkommen folgenloser Hinweis auf ein Rauchverbot sind somit zulässig – notwendig ist immer ein aktives Tätigwerden mit dem Ziel der Vermeidung fortgesetzter Verstöße gegen ein Rauchverbot.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Einstufung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit nach § 5 dieses Gesetzes wird dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern und überwiegend dazu beitragen, dass Konflikte nicht auf der Ebene der betroffenen Einzelpersonen ausgetragen werden müssen. Im Vordergrund soll aber die Durchsetzung der Pflichtigkeiten durch die Leitung von Einrichtungen oder Hausrechtsinhabern stehen.

Die bußgeldbewehrten Verpflichtungen der Leitungen von Behörden, Einrichtungen usw. sowie der Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten bestehen einerseits darin, etwaige eingerichtete Nebenräume, in denen das Rauchen gestattet ist, deutlich kenntlich zu machen, andererseits aber auch darin, bei den bei ihnen bekannt gewordenen Verstößen (durch Raucherinnen und Raucher) aktiv zu werden, um weitere Verstöße zu unterbinden. Dies können Hinweise, Ermahnungen aber auch Verweise aufgrund des Hausrechts sein. Mit der Verpflichtung, die „notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße“ zu ergreifen, wird an die Begrifflichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr angeknüpft (s. auch Begründung zu § 4).

Die Höhe der möglichen Bußgelder ist angesichts der vom Rauchen ausgehenden Gefährdung gerechtfertigt. Sie orientiert sich zum einen an den üblichen Bußgeldsät-

zen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, und zum anderen an der Bußgeldregelung des Gaststättengesetzes.

Zur Festlegung der Zuständigkeit zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWiZustVO) vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. 1988, S. 32, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.6.2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 152) an die gesetzliche Regelung angepasst werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten soll den örtlichen Ordnungsbehörden der Gemeindeebene übertragen werden.

Artikel 2 **Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes** **vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39)**

§ 4 Abs. 8 SchulG enthält bereits eine weitgehende Regelung zum Rauchverbot in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Nach der am 24.01.2007 veröffentlichten Fassung des SchulG wäre eine Ausnahmeregelung für Veranstaltungen in Räumen der Schule auf Grund von Verwaltungsvorschriften durch das Bildungsministerium möglich. Die Neufassung der Sätze 3 und 4 vermeidet das Konkurrenzverhältnis der Gesetze zugunsten eines ausnahmslosen Rauchverbots in Schulgebäuden.